

Beschluss Nr. 10/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

I. Feststellung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im hausärztlichen Versorgungsbereich gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von Unterversorgung sowie von in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, im Bezirk der KV Thüringen im hausärztlichen Versorgungsbereich für die Arztgruppe der Hausärzte im

Planungsbereich Gera-Land
Planungsbereich Schmölln/Gößnitz
Planungsbereich Sondershausen
Planungsbereich Suhl-Stadt

in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung für das Jahr 2023

fest.

II. Maßnahmen bei Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Bezirk der KV Thüringen für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung für die Arztgruppe der Hausärzte für die unter I. festgestellten Planungsbereiche die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Bezirk der KV Thüringen für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung für die Arztgruppe der Hausärzte folgende weiteren Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023:

Zur Abwendung von drohender Unterversorgung:

Planungsbereich Gera-Land

3 Praxisneugründungen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Planungsbereich Schmölln/Gößnitz

3 Praxisneugründungen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Planungsbereich Sondershausen

2 Praxisneugründungen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Beschluss Nr. 10/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Planungsbereich Suhl-Stadt

1 Praxisneugründungen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

sowie für alle aufgeführten Planungsbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabearter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)